

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erstausgabe Mittwoch. — Redaktionsbüro: Sonntag, Wagnersplatz 10, Markt durch die Post. Direktor Verlag per Postamt 5. — Mark. Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Harnberg. — Telefon 408. Verlagsstelle und Redaktion: Harnberg 10, Wagnersplatz 10. Zahlungen: Postkontokonto 23988, Expedition „Schuhmacher-Sachblatt“ Harnberg. Einzelheftpreis 1.— Mark die einpaltige Heftzeitung. (Rückwärts ausgeben.) Stellenvermittlungsausschuss: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis: Amtliche Bekanntmachung des Zentralverbandes. — Besondere Beschlüsse. — Die Verbesserung der Wohnverhältnisse. — Abkommen zwischen dem Internationalen Gewerkschaftsbund und dem Alldeutschen Arbeiter Kongress. — Der Arbeitsmarkt in der Schuhindustrie im September 1921. — Lohnfragen in der Schuhindustrie. — Tarif- und Schlichtungsfragen. — Was unsere Berufs- und Gewerkschaften. — Was den Tarifstellen und -stellen. — Beschlüsse des Zentralverbandes. — Literarisches. — Briefkasten. — Inserate.

Amtliche Bekanntmachung des Zentralverbandes der Schuhindustrie.

Wiederherstellung der Sitzung vom 21./22. Oktober 1921. (Fortsetzung.)

9. Berufung der Firma Julius Lewin in Leipzig gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Dresden (Entscheidung der B.T.R. Dresden vom 27. Juli 1921).
Es waren erschienen: für Berufungsklägerin (Firma Lewin) niemand, für Berufungsbelegten (Zentralverband): Herr Dr. Der Vorsitzende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingelegt wurde.
Der Dr. beantragte, die Berufung zurückzuweisen.
Es erging Entscheidung dahin:
Die von der Firma Julius Lewin gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Dresden vom 27. Juli 1921 eingelegte Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Firma Julius Lewin berechtigt wird, ihren Arbeitern und Arbeiterinnen die tarifmäßige Ferienbestimmung zu geben, wenn diese im Kalenderjahr 1921 nicht in einem anderen Betrieb Ferien erhalten haben.
Die Firma Julius Lewin hat die Kosten auch der zweiten Instanz zu tragen, die auf 100 Mark festgesetzt werden.

Begründung:

Der Einwand der Firma, daß diejenigen Arbeiter, welche keine vollen drei Monate bei ihr tätig waren, auf Ferien keinen Anspruch haben, ist irrig. Die Voraussetzungen einer Mindestarbeitsdauer von drei Monaten sind laut Paragraph 8a des Tarifvertrages nur für Heimarbeit.
Da der Ferienbestimmungs des Reichsarbeitsvertrages in Absatz 1 Paragraph 8a des Tarifvertrages fest nur in aller Fälle die Verpflichtung zur Gewährung von Ferien grundsätzlich fest, ohne auf Einzelheiten einzugehen und ohne eine Stufung der Ferien je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses auszulassen. Nur bei den Heimarbeitern wird als Voraussetzung bestimmt, daß sie mindestens drei Monate mit ihrer vollen Arbeitskraft für den gleichen Betrieb gearbeitet haben. Weiter, ist dem Arbeitgeber in Aussicht, wenn er die Ferien lassen will, er wird sich verpflichtet, allen Arbeitern seines Betriebes gleichzeitig Ferien zu gewähren.
Bei dieser Fassung der Ferienbestimmung lassen sich sichere Beiträge, die für alle Fälle ausnahmslos Geltung haben, nicht aufstellen, mit Ausnahme der folgenden:
1. Die Arbeiter, die bei Ferienbeginn im Betriebe tätig sind, haben Ferien zu erhalten, auch wenn sie erst kurze Zeit vor Ferienbeginn eingetreten sind, nur bei Heimarbeitern gilt, wie erwähnt, ein Ausnahmefall.
2. Auch denjenigen Arbeitern, die vor Beginn der Ferien entlassen worden sind, sind Ferien zu gewähren, wenn die Entlassung wider Treu und Glauben erfolgt ist, insbesondere, wenn es erfolgte, um den Arbeitern die Ferien zu entziehen.
3. Kein Arbeiter darf in einem Jahre mehr als einmal Ferien beantragen, auch wenn er innerhalb des Jahres den Betrieb gewechselt hat.
In allen übrigen Fällen muß die Ferienbestimmung demnach nach Lage des Einzelfalles ausgelegt werden.
Wenn nach als weiteren Beitrag aufgeführt:
Wenn der Arbeiter Ferien erhält, auch falls er erst kurze Zeit vor Ferienbeginn in das Arbeitsverhältnis eingetreten ist, so mußte andererseits Bedingung für die Gewährung von Ferien sein, daß der Arbeiter bei Ferienbeginn noch tatsächlich im Arbeitsverhältnis steht, und es dürfte nur die eine Ausnahme ausgemacht werden, daß er trotz seiner Entlassung vor Beginn der Ferien Anspruch haben sollte auf Ferien, so doch auf Ferien, falls die Entlassung nicht geschehen ist, um ihm die Ferien zu entziehen. Aber hierbei wird nicht berücksichtigt, daß die Ferien für das Arbeitsverhältnis des betreffenden Jahres als Ganzes gewährt werden, also auch für die Vergangenheit. Wenn ein Arbeiter vom 1. Januar bis 15. Mai in einem Betriebe tätig war und zu letzterem Termin infolge einer nicht zu beanpruchenden Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgetreten ist, so kann er in diesem Betriebe keine Ferien erhalten, wenn er nicht in einem anderen Betriebe die Ferien erhalten hat, so würde die beste Lösung sein, wenn eine Stufung der Ferien bzw. des Bezuges der Ferien je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses einträte. Inzwischen Paragraph 8 des Tarifvertrages läßt eine solche Stufung nicht zu. Es bleibt daher, soweit nicht einer der oben erwähnten drei Beiträge anwendbar ist, nichts anderes übrig, als dem Fall zu Fall nach Treu und Glauben zu entscheiden, was aber natürlich auch die hieraus sich ergebende Unsicherheit für die Praxis ist.
Im vorliegenden Fall erheben sich hinsichtlich auf die Umstände der Kündigung und die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Betracht kommenden Arbeiter es für angemessen, diesen das Vergleichen zu gewähren, soweit sie nicht im nämlichen Jahr in einem anderen Betriebe Ferien erhalten haben.

10. Berufung der Firma R. Reichholdt & Co. in Stettin gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Erfurt (Entscheidung der B.T.R. Erfurt vom 2. August 1921).

Es waren erschienen: für Berufungsklägerin (Firma Reichholdt) niemand, für Berufungsbelegten (Zentralverband) Herr Dr. Der Vorsitzende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingelegt wurde.
Der Dr. beantragte, die Berufung zurückzuweisen.
Es erging Entscheidung dahin:
Es soll Beweis erhoben werden über die Befassung des Berufungsbelegten, ob die Firma Reichholdt den in der Klage genannten Arbeitern Zahlung des Feriengeldes ausgesetzt hat, durch Vermittlung eines Zeugen, der vom Zentralverband nach zu benennen ist.
Im Erhebungsfall des Beweisbeschlusses soll die Bezirksarbeitskommission Erfurt ersucht und neuer Verhandlungstermin nach Wiedereröffnung der Akten bestimmt werden.

Beweisbeschluss:

11. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Harnberg, gegen die Firma W. Pfeiler & Söhne in Schönlitz (Entscheidung der B.T.R. Erfurt vom 2. August 1921).
Es waren erschienen: für den Berufungskläger (Zentralverband): Herr Dr. für Berufungsbelegte (Firma Pfeiler & Söhne): niemand.
Es wurde festgestellt, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingelegt wurde.
Der Vorsitzende berichtete auf den Akten.
Der Dr. beantragte den Fragebogen dahin, daß die Nachzahlung der tariflichen Höhe ab 1. Mai 1921 begehrt werde und beantragte, der Berufung stattzugeben.
Es erging Entscheidung dahin:
Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Erfurt vom 2. August 1921 wird die Firma Pfeiler & Söhne verpflichtet, ihren Arbeitern die Differenzbeträge zwischen den geschätzten und tarifmäßigen Höhen ab 1. Mai 1921 nachzuschaffen.
Die Firma W. Pfeiler & Söhne hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.
Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 100 Mark festgesetzt.

Begründung:

Nach der eigenen Darstellung der Firma W. Pfeiler & Söhne ist deren Betrieb im Jahre ab 1. Mai 1921 als tarifmäßiger anzusehen. Es ist nicht nur zu, daß sie von Anfang Juli 1921 ihren Betrieb vergrößert hat und seitdem die tarifmäßigen Höhen und noch darüber hinaus zahlt, sondern sie erklärt auch, daß sie den arbeitslosen Arbeiter ab 1. Februar 1921 zahlt. Damit erkennt sie an, daß sie unter den Tarifverträgen falle und zwar bereits vor der Kündigung Juli 1. 1921 eingetretenen Betriebsverhältnissen. Dieser Umstand, daß sie bereits im Vorhinein während der Kündigungszeit ihren Arbeiter in Höhe von etwa 1000 Mark Monatslohn wöchentlich begehrt hat. Hierfür ist nicht die Art des Betriebes ihrer Produkte an Händler und Hausierer. Da die Firma im Jahre ab 1. Mai 1921 in den Tarifverträgen, die sie tarifmäßige Höhen zu zahlen habe, ist rechtzeitig sich ihre Beurteilung zur Nachzahlung von diesem Zeitpunkt ab.

12. Berufung der Firma S. Unger jr. & Co. in Altona-Wahrenfeld gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Hamburg (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 2. April 1921).
Es waren erschienen: für Berufungsklägerin (Firma Unger): niemand, für Berufungsbelegten (Zentralverband): Herr Dr.
Da er in der Sitzung des Zentralverbandes vom 17. Juni 1921 in dieser Sache erstattete Beweisbescheid von der Bezirksarbeitskommission Hamburg noch nicht erledigt ist, wurde beschlossen, die B.T.R. Hamburg um unverschiebliche Erledigung des Beweisbeschlusses zu ersuchen und die Sache zur nächsten Sitzung zu vertagen.

13. Berufung beider Parteien in Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher, Harnberg, gegen die Firma S. Unger jr. & Co. in Altona-Wahrenfeld (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 12. Mai 1921).
Es waren erschienen: für den Berufungskläger (Zentralverband): Herr Dr. für die Firma Unger jr. & Co.: niemand.
Der Vorsitzende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.
Er berichtete auf Grund der Akten.
Der Dr. beantragte, die vorinstanzliche Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, ob die volle tarifliche Ferienentschädigung auszubilligen.
Es erging Entscheidung dahin:
Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Hamburg vom 12. Mai 1921 wird die Firma S. Unger jr. & Co. verpflichtet, den am 1. April 1921 und später entlassenen Arbeitern und Arbeiterinnen die tarifmäßige Ferienentschädigung 1921 nachzuschaffen, soweit diese nicht in einem anderen Betriebe der Firma Unger jr. & Co. für 1921 erhalten haben.
Die Firma Unger jr. & Co. hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.
Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die in der Entscheidung der B.T.R. Hamburg vorgesehene Stufung der Ferien bzw. des Feriengeldes findet im Tarifvertrag keine Stütze. Außerdem wird in der vollen Ferienentschädigung nur für die am 1. April 1. 1921 und später entlassenen Arbeiter begehrt. Es war daher die Vorentscheidung aufzuheben. Gleichwohl, was dem in der Vorentscheidung ausgedrücktem Wunsch entspricht, daß die Firma Unger Ferienentschädigung nachzuschaffen hat. Es wird bezug genommen auf die Gründe der

beide Parteien Entscheidung des Zentralverbandes in der Berufungsinstanz gegen den Zentralverband. Unter analoger Anwendung dieser Gründe und Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles — die in Frage kommenden Arbeiter waren bereits längere Zeit im Betriebe beschäftigt, als sie entlassen wurden, und nach der Arbeitsrechnung waren die Ferien zwischen 1. Mai und 30. September zu gewähren — war der Klage stattzugeben. Der Paragraph 30 der Arbeitsordnung, auf den die Firma Unger sich stützt, verleiht gegen den Tarifvertrag und ist daher gemäß Paragraph 16e des Tarifvertrages unzulässig.

14. Berufung der Firma Des Böhde in Bremen gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Hamburg (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 12. Mai 1921).
Es waren erschienen: für die Berufungsklägerin (Firma Böhde): niemand, für den Berufungsbelegten (Zentralverband): Herr Dr.
Der Vorsitzende stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.
Der Dr. beantragte, die Berufung zurückzuweisen.
Es erging Entscheidung dahin:
Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Hamburg vom 12. Mai 1921 wird die Firma Böhde verpflichtet, für die 7 Monate, während deren sie für die tarifliche Befreiungshöhe Bremen gearbeitet hat, den während dieser Zeit in ihrem Betriebe beschäftigt gewesenem Arbeiter und Arbeiterinnen die Hälfte der Differenzbeträge zwischen dem tarifmäßigen und den tatsächlich von ihr gezahlten Höhen nachzuschaffen, sowie die Kosten beider Instanzen zu tragen.
Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mark festgesetzt.

Begründung:

Der Entscheidung der B.T.R. Hamburg war grundsätzlich beizustimmen, jedoch erheben die der Klage entgegenstehende Firma Des Böhde nur zur Nachzahlung der Hälfte der Differenzbeträge zu beantragen. Denn sie hat unüberprüfbar ausgesprochen, daß die Arbeiter erst nach Beendigung der Arbeiten für die tarifliche Befreiungshöhe mit dem Anspruch auf Lohnerbhöhung an sie herangezogen seien. Wäre dies vorher geschehen, so hätte sie von der tariflichen Befreiungshöhe Bremen eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezahlung verlangen können. Gleichwohl habe sie den Arbeitern versprochen, sich wegen einer Nachzahlung an die tarifliche Befreiungshöhe zu bemühen, wenn die Arbeiter ihr vor ihrer Abrechnung mit der Befreiungshöhe die Lohnnachforderung schriftlich einreichen würden. Dies ist auch von den Arbeitern befreit worden, das Versprechen sei aber nicht gehalten worden.

15. Berufung der Firma S. Unger jr. & Co. in Altona-Wahrenfeld gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Hamburg (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 12. Mai 1921).
Es waren erschienen: für Berufungsklägerin (Firma Unger jr. & Co.): deren Inhaber Herr Dr. für Berufungsbelegten (Zentralverband): Herr Dr.
Der Vorsitzende stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist und berichtet auf Grund der Akten.
Nach freizeitiger Verhandlung kam folgender Bescheid:

Klage und Berufung werden zurückgewiesen.
Die Parteien werden sich direkt miteinander ein Bescheid zu geben, die Lohnverhältnisse bei der Firma Unger jr. & Co. aufzuklären.
Die Firma Unger jr. & Co. hat seit Beginn des Jahres 1921 Fabrik ist und unter den Reichsarbeitsvertrag für die Schuhindustrie fällt.
Die Parteien tragen die Kosten beider Instanzen je zur Hälfte.
Die Kosten der ersten Instanz werden auf 100 Mark und die Kosten der zweiten Instanz ebenfalls auf 100 Mark festgesetzt.

16. Berufung beider Parteien in Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher, Harnberg, gegen die Firma Hildebrandt-Berwertungshalle, Altona, (Entscheidung der B.T.R. Hamburg vom 12. Mai 1921).
Es waren erschienen: für den Zentralverband: Herr Dr. für die Firma Hildebrandt-Berwertungshalle: Herr Kronprinz von Bismarck.
Der Vorsitzende stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist und berichtet auf Grund der Akten.
Herr Kronprinz wurde festgestellt, daß bei der Hildebrandt-Berwertungshalle H. m. b. H. in Berlin-Scharlottenburg, um deren Betrieb Altona es sich im vorliegenden Falle handelt, das Reich erheblich beteiligt ist, sowohl als Wirtschaftler mit der Hälfte des Gesellschaftskapitals als als Kreditgeber.
Nach freizeitiger Verhandlung wurde folgender Bescheid:

„Von einer Entscheidung ist vorerst abzusehen. Es soll das Arbeitsministerium erfragt werden, ob eine Entscheidung zwischen dem Liquidatoren der Hildebrandt-Berwertungshalle H. m. b. H. und dem Zentralverband der Schuhmacher in Harnberg als Vertreter der entlassenen Arbeiter wegen Nachzahlung von Feriengeldern herbeizuführen, soweit diese nicht anderweitig Ferien erhalten haben.
Nach Mitteilung über das Ergebnis dieses Verhandlungsversuches soll neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.“

17. Berufung der Firma Friedrich Brader in München gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Harnberg, (Entscheidung der B.T.R. Harnberg vom 3. Juni 1921).
Die Hauptangelegenheit ist durch Rücknahme der Berufung erledigt. Hinsichtlich der Kosten erging folgende Entscheidung:
„Die Berufungsklägerin (Firma Brader) hat die Kosten der zweiten Instanz mit 300 Mark zu tragen.“

Kapitalertragssteuer und Gewerkschaften.

Obwohl das Kapitalertragssteuergesetz in seinem Paragraph 3 die Bemessungsgrundlage ohne die entgeltlichen Charaktere...

Ihr Gewerkschaften gemäß laut Paragraph 3 Ziffer 2 der Einkommen-Unterhaltungen an die Mitglieder in Fällen von Streik...

Die Einkommen-Unterhaltungen an die Mitglieder in Fällen von Streik...

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Stettin. Wegen Einstellung einer Lohnbewegung der Schloßarbeiter ist der Zugang nach hier gesperrt.

Kornwetzsch. Am 7. November wurde von den Kornwetzschern...

Wasserau. (Berichtigung.) In unserem Bericht in Nr. 47 des Rachblattes...

Mannheim. Die am Montag, den 6. November im 'Volkshaus'...

Der organisierte Arbeiter schließt Lebens-u. Kinderversicherungen usw. nur bei der 'Volksfürsorge' ab.

Zuschneider

auf Kamelhaarstoff und Leder für dauernde Arbeit sofort gesucht. Albot Schuhfabrik G. m. b. H. & Co.

Wer? Wie? Was? Wer? und bezieht die gesamte Fachwelt...

Schuhmachermesser, Urteilen Sie selbst!

Der Apparat ist art. Apparat in Schaben, darf arbeiten so schnell wie eine Fräs-Maschine...

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam...

Erhebung des 53. Wochenbeitrags. Mit Ablauf dieses Jahres tritt die Festimmung in Kraft...

Bei abgelaufenen Mitgliedsbeiträgen, für welche Ertragsbeitrag ausgestellt werden müssen...

Bestimmte Berufsstatistik. Wie noch ausstehenden Fragebogen müssen nunmehr schnellstens...

Genehmigung von Extrabeiträgen. Vom Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts...

Table with columns: Zahlstelle, Beginn, Wöchentl. Extrabeitrag in Pfennig, Gesamtbetrag pro Woche in Mark. Lists various locations like Kilschhausen, Bad Nauheim, etc.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen. Zweig-Verein ist. Das Ducau in Zwönitz ist...

Veranstaltungs-Kalender. Die Mitglieder werden ersucht, jede Veranstaltung pünktlich zu befehlen...

Stiftungsvereinsammlungen im Dezember. Nürnberg, Montag 5. abends halb 8 Uhr im 'Volksheim'...

Stettin, Montag 5. abends 8 Uhr, im Restaurant 'Lilien'. Gera, Montag 5. abends 8 Uhr, im 'Süddeutschen'...

Zentral-Vorstand und Geschäftsstelle der Schuhmacher u. d. Stiefelbinders (Erzgebirge) zu Hamburg.

10. Wahlperiode zur Generalversammlung. Die Verwaltungsstelle Nürnberg stellt als Kandidaten...

Literarisches.

Neue Schriften der Buchhandlung 'Gornitz', Berlin. 'Was die Arbeiter wissen müssen...'...

Arbeitsstellen.

Wettler, erfahrener Zuschneider gegen gute Bezahlung l. dauernd per sofort gesucht. Günstige Stelle...

Ausnahme-Angebot! Schäfte von Schuhen aus Material angefertigt bis Größe 38...

W. r sucht? Bezugsquelle für Stanzabfälle? Ich sende jedes Quantum lieber...

Wegen Aufgabe der auf: 1. Schuhmachermaschine, 2. Zugschneidemaschine...

O. Polok Ltd., Leder-erzeuger, Ratisruhe i. Böhmen.

Unsern vielen Kollegen Ferd. Förderer und seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Leonen Schwelker und ihrem lieben Ehepaar...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...

Unsern vielen Kollegen Johann Friedrich, nebst seiner lieben Frau...